

Vereinbarung  
über die Zuschläge für Maßnahmen  
der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung  
für das Jahr 2025  
vom 10.12.2024

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin  
sowie  
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## **Präambel**

Mit der vorliegenden Vereinbarung regeln die Parteien auf der Grundlage von § 17b Absatz 1a Nummer 4 KHG für einen in der Vereinbarung festgelegten Zeitraum Zuschläge für die Beteiligung der Krankenhäuser an Maßnahmen der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung.

## **§ 1 Erhebung des Zuschlags**

Aufwände für die interne Dokumentation im Krankenhaus, die sich aus Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V über Maßnahmen der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser ergeben, werden über einen Zuschlag auf jeden abgerechneten vollstationären Krankenhausfall finanziert (QS-Zuschlag).

## **§ 2 Zuschlagshöhe**

- (1) Der QS-Zuschlag beträgt für das Jahr 2025 0,86 Euro. Für das Jahr 2026 wird neu über den Zuschlag verhandelt.
- (2) Der Zuschlag ist auf alle vollstationären Fälle zu erheben (es gilt das Aufnahmedatum). Definiert wird der vollstationäre Fall nach den gültigen Kriterien im KHEntgG und in der BPfIV in Verbindung mit den Vorgaben in der FPV bzw. PEPPV (Abrechnungsbestimmungen für die somatischen bzw. psychiatrischen Einrichtungen). Für teilstationäre Fälle ist kein Zuschlag zu erheben. Dies gilt auch für teilstationäre DRG.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.